VERTRAGS-BESTIMMUNGEN

Wiener Krankenanstaltenverbund
Technisches Facility Management

Shared Service Center Betrieb	**SSC Betrieb**
VVM	**Vergabe – und Vertragsmanagement**

Wiener Krankenanstaltenverbund
Generaldirektion
Shared Service Center Betrieb
Vergabe- und Vertragsmanagement

kav wiener krankenanstalten verbund Unternehmen Gesundheit

Stadt Wien Wien ist anders.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vertragsgrundlagen 3

2. Leistungsumfang 4

3. Leistungsmengen 9

4. Vergütung 10

5. Leistungsabweichungen 10

6. Nachteilsabgeltung 10

7. Indexierung 11

8. Dokumentation 12

9. Überprüfung erbrachter Leistungen 12

10. Besondere Vertragsstrafen 13

11. Gewährleistung 13

12. Änderungshistorie 14

1. Vertragsgrundlagen

Die gegenständlichen Vertragsbestimmungen gelten für sämtliche laufende bau- und haustechnische Instandhaltungsleistungen („Rahmenverträge“), die im Bereich Technisches Facility Management für die Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK) sowie die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung (TU-PWH) erbracht werden. Dies umfasst insbesondere Bau- und Dienstleistungsaufträge wie insbesondere bau- und haustechnische Instandhaltungsarbeiten, Neu-, Zu- und Umbauten, bau- und haustechnische Dienstleistungen sowie geistige Dienstleistungen.

Maßgeblich für die gültige Version ist der Stichtag der Angebotsöffnung bzw in den Fällen, in denen keine Angebotsöffnung vorgesehen ist, der Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe (dies gilt auch für die nachfolgend genannten Vertragsbestandteile).

Folgende Vertragsbestandteile liegen dem jeweiligen Leistungsvertrag zugrunde:

a) Auftragsschreiben
b) Sämtliche Fragebeantwortungen bzw Berichtigungen im jeweiligen Vergabeverfahren
c) Angebotshauptteil
d) Angebot samt Beilagen (Dokument B1_Angebot)
e) Ausgepreistes Leistungsverzeichnis je Los (Dokument B2_LV)
f) A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV
g) A2_Vertragsbestimmungen TFM RV
h) Vertragsbestimmungen TFM
i) Losspezifische Pläne, Zeichnungen und Muster
j) Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien (die Festlegung, ob für den gegenständlichen Auftrag die WD 313 oder die WD 314 gilt, findet sich im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV) sowie subsidiär die ÖNORMEN B2110 und A2060
k) Die Normen technischen Inhaltes, die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten für einzelne Sachgebiete geltenden Vertragsinhalten, die ÖNORMEN B 2111 und A 2063 sowie die Richtlinien technischen Inhaltes.
l) A1_Angebotsbestimmungen TFM RV
m) Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien (WD 307) in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Fassung.

In diesem Dokument werden nur die abweichenden bzw ergänzenden Bestimmungen zu den Vertragsbestimmungen TFM der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund festgelegt. Sämtliche Vertragsbestimmungen sind zu finden unter www.wienkav.at/avb.

2. Leistungsumfang

Rahmenverträge umfassen laufende, kleinere bau- und haustechnische Instandhaltungsarbeiten. Der AN muss daher damit rechnen, dass die Arbeiten in der Regel im laufenden Betrieb zu erbringen sind und daher üblicherweise nicht in einem Zug erbracht werden können. Die jeweils zu erbringenden Gesamtleistungen sind im jeweiligen Leistungsverzeichnis enthalten.

Die Rahmenverträge werden idR in mehreren Losen ausgeschrieben. Sofern in einzelnen Bestimmungen nichts Gegenteiliges angegeben ist, gelten sämtliche im gegenständlichen Rahmenvertrag enthaltenen Bestimmungen jeweils gesondert für jedes Los.

Dem AN erwachsen keine Ansprüche auf Beauftragung aus dem jeweiligen Rahmenvertrag, wenn die zu erbringenden Instandhaltungsleistungen Teil eines baulichen Gesamtprojektes sind bzw wären und eine gesonderte Erbringung der fraglichen Leistungen durch den AN aus wirtschaftlichen, technischen, organisatorischen oder sonstigen Gründen nicht möglich bzw nicht zweckmäßig ist.

2.1 Leistungszeitraum

Rahmenverträge werden in der Regel mit einem fixen Leistungszeitraum von 3 Jahren abgeschlossen. Der Leistungszeitraum definiert den Zeitraum, innerhalb dessen der AG Einzelabrufe aus dem Rahmenvertrag tätigen kann. Der tatsächliche Leistungszeitraum ist im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV im jeweiligen Vertrag bzw der tatsächliche Beginn und das Ende des Leistungszeitraumes im Leistungsverzeichnis festgelegt.

Der AG hat das Recht, nicht jedoch die Pflicht, den Vertrag vor Ablauf des laufenden Leistungszeitraums einseitig um jeweils ein oder mehrere weitere/s Jahr/e zu verlängern, wobei die maximale Verlängerungsdauer drei Jahre beträgt. Die Ausübung dieses Optionsrechtes ist dem AN vom AG spätestens drei Monate vor Ende des jeweils laufenden Leistungszeitraums zum Monatsletzten schriftlich (E-Mail an die vom AN genannte E-Mail-Adresse ausreichend) mitzuteilen.

2.2 Startgespräch

Der Rahmenvertrag bedeutet eine Vertragspartnerschaft über einen längeren Zeitraum. Ein reibungsloser Arbeitsablauf ist daher von beidseitiger Bedeutung – und im Sinne einer ressourcenschonenden Leistungserbringung von beidseitigem Interesse. Beide

Vertragsparteien vereinbaren daher eine möglichst reibungslose und lösungsorientierte Zusammenarbeit.

Hierfür ist ein Startgespräch im Ausmaß von ca. 2 – 3 Stunden zwischen dem Schlüsselpersonal des AN und dem Auftraggebervertreter vorgesehen. Falls erforderlich haben weitere Personen am Gespräch teilzunehmen (zB Facharbeiter, Monteur oder Polier).

Inhalt des Startgesprächs ist:

- Persönliches Kennenlernen der Schlüsselpersonen, Auftraggebervertreter sowie der vor Ort tätigen Personen des AN und des AG
- Wesentliche Informationen betreffend den Betrieb sowie das Verhalten im jeweiligen Haus (Krankenhausbetrieb, Anstaltsordnung, Sperrzeiten, etc)
- Information des AN über Erreichbarkeit
- Informationsaustausch über Leistungsabnahme, Vorgangsweise betreffend Leistungserbringung, Mengenfeststellung (Kollaudierung), Übergabe von Regiescheinen, Übermittlung von Abrechnungsdatenträgern, etc

2.3 Einzelabrufe

Leistungen aus Rahmenverträgen werden als Einzelabrufe abgerufen und erbracht. Eine allenfalls maximale Höhe der Einzelabrufe ist gegebenenfalls im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV definiert. Die Mehrzahl der Einzelabrufe der Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten wird einen Auftragswert von bis zu EUR 2.500 exkl USt haben.

Einzelabrufe mit einem geschätzten Auftragswert über den vorgenannten Maximalwerten sind nicht Inhalt der Rahmenverträge und werden gesondert beschafft. Eine Verpflichtung des AG zur Beauftragung des AN auf Grundlage des jeweiligen Rahmenvertrags mit bau- und haustechnischen Instandhaltungsleistungen in einem bestimmten Ausmaß besteht nicht. Der AG ist lediglich berechtigt, den AN auf Grundlage des gegenständlichen Rahmenvertrages mit Leistungen zu beauftragen, er ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

2.4 Bestellvorgang / Arbeitsbeginn vor Ort

Der AG wird die vertragsgegenständlichen Leistungen als Einzelabrufe grundsätzlich schriftlich per E-Mail bei der vom AN bekannt gegebenen Ansprechperson für die Vertragsabwicklung abrufen. Der Abrufzeitpunkt ist nicht beschränkt und kann daher rund um die Uhr erfolgen.

Im Einzelabruf ist idR Art und Umfang der Leistung (oder alternativ die Beschreibung des zu behebenden mangelhaften Zustands), der genaue Ort der Leistungserbringung, die Leistungsfrist, die Auftragsnummer (bzw Bestellscheinnummer) festgelegt. Falls kein Termin für den Beginn festgelegt ist, ist mit den Arbeiten innerhalb von 3 Werktagen ab dem auf den Tag der Absendung des Einzelabrufs folgenden Werktag zu beginnen.

Es obliegt grundsätzlich dem AN, im Rahmen dieser Vorgaben (insb. der Vertragsbestimmungen, der Festlegungen im Einzelabruf sowie unter Berücksichtigung des laufenden Betriebs) die Leistungen so zu erbringen, dass diese in der festgelegten Frist und der festgelegten Qualität fertiggestellt werden können.

Dem AG steht es frei, zu einem bereits bestehenden Einzelabruf zusätzliche Leistungen zu beauftragen, wenn diese in einem sachlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der ursprünglich bestellten Leistung stehen. Erforderlichenfalls wird die Leistungsfrist angepasst.

Der AN hat seine Leistungen eigenverantwortlich durchzuführen. Vor Beginn der Tätigkeiten ist mit der/dem jeweiligen Funktionsstellenverantwortlichen (zB Stationsleitung) ein Termin zur Durchführung der Leistung zu vereinbaren. Die/der Funktionsstellenverantwortliche wird dem AN vom AG spätestens im Einzelabruf bekannt gegeben. Erfolgt keine solche Bekanntgabe, ist der jeweilige Funktionsstellenverantwortliche vom AN beim AG zu erfragen.

Die im KAV gültigen Arbeitszeiten sind in den Vertragsbestimmungen TFM festgelegt.

2.5 Jahresgespräch zur Arbeitsvorbereitung

Insbesondere bei der Durchführung von Wartungs- und Überprüfungsleistungen ist auf Aufforderung des AG ein Jahresgespräch zur Arbeitsvorbereitung vorzunehmen. Ziel dieser Arbeitsvorbereitung ist die Herstellung eines gemeinsamen Verständnisses der Rahmenbedingungen für die Durchführung der Wartungs- bzw Überprüfungsleistungen. Die erfolgte Arbeitsvorbereitung ist schriftlich durch die Vertreter des AN und des AG durch Unterfertigung des Formulars "Arbeitsvorbereitung" zu bestätigen. Inhalt der Arbeitsvorbereitung sind insbesondere nachfolgende Punkte:

- Überblick über die Wartungs- und Prüfbereiche und geplante Wartungs- und Überprüfungszeiträume
- Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Wartungs- und Prüftätigkeit je Wartungs- und Prüfbereich
- Festlegung der rechtzeitigen Herstellung erforderlicher Zugänglichkeiten
- Festlegung potenzieller Risikobereiche und Ausfallszenarien

- Festlegung erforderlicher Abschaltungen
- Festlegung allfällig erforderlicher Schutzmaßnahmen

2.6 Leistungsbereitschaft des AN

Die Leistungen werden vom AG während der Vertragslaufzeit nach Bedarf abgerufen, wobei es sowohl zu unregelmäßigen Abrufzeiten, zu mehreren parallelen Einzelabrufen als auch unterschiedlichen Volumina bei den Abrufen kommen kann. Der AN ist daher verpflichtet, alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die ihn in die Lage versetzen, das ganze Jahr über ohne Unterbrechungen einen zeitgerechten Arbeitsbeginn und eine fristgerechte Leistungserbringung sicherzustellen. Dafür gebührt dem AN keine gesonderte Vergütung, sofern sich dafür keine eigenen Positionen in den Leistungsverzeichnissen finden. Dadurch kann sich eine ungleichmäßige Arbeitsauslastung des AN ergeben.

Festgehalten wird, dass es sich bei der im Vergabeverfahren gegebenenfalls geforderten Anzahl an Arbeitspartien pro Los lediglich um ein Mindestkriterium zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit gehandelt hat. Unabhängig davon kann es innerhalb eines Loses zu parallelen Leistungsabrufen kommen, die den Einsatz von mehr als dieser Mindestanzahl an Arbeitspartien erforderlich machen können.

2.7 Störungssuche und Störungsbehebungen

Im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV ist festgelegt, ob im jeweiligen Vertrag Leistungen für die Störungssuche und Störungsbehebungen vorgesehen sind sowie ob diese Leistungen innerhalb oder innerhalb und außerhalb der Normalarbeitszeit zu erbringen sind. Sind Leistungen für die Störungssuche und Störungsbehebungen vorgesehen, ist Teil des Leistungsumfanges des AN die Suche und Behebung von Störungen nach Einlangen einer Störungsmeldung durch den AG. Der AN hat innerhalb der im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV festgelegten Reaktionszeit mit der Leistungserbringung vor Ort zu beginnen.

Leistungsinhalt im Bereich der Störungssuche und -behebung ist die Fehler-/Störungssuche (Suche der Fehler-/Störungsursache und Feststellung, welche Leistungen zur Fehler-/Störungsbeseitigung oder -behebung erforderlich sind) und die anschließende durch Sofortmaßnahmen (inkl Provisorium) mögliche umgehende Wiederherstellung der Sicherheit, (zumindest vorübergehenden) Betriebsfähigkeit und Funktionstauglichkeit der gestörten/fehlerhaften Anlagen.

Zwecks Entgegennahme von Störungsmeldungen und Bearbeitung in der vorgesehenen Reaktionszeit hat der AN dem AG spätestens mit Zuschlagserteilung eine Hotline bekanntzugeben, die während der Normalarbeitszeiten erreichbar ist und Störungsmeldungen

entgegennimmt. Die Hotline muss mit einem so entsprechend qualifizierten Mitarbeiter besetzt sein, dass dieser bereits telefonisch erste Störungsdiagnosen vornehmen kann. Die Person muss fließend Deutsch sprechen.

Vor Beginn der Störungssuche und -behebung hat sich das vor Ort tätige Personal beim technischen Leitstand des Krankenhauses oder einer sonstigen vom AG oder von diesem beauftragten Dritten dem AN bekannt gegebenen Stelle ("Meldestelle") anzumelden und sämtliche erforderliche Formalitäten durchzuführen. Bei Unterbrechung oder Beendigung der Leistungen ist dies der Meldestelle ebenfalls zu melden. Diesfalls sind alle übergebenen Gegenstände (Zutrittsberechtigungen, Schüssel etc) zurückzugeben.

Die Störungs- bzw Fehlersuche hat effizient, rasch, ehestmöglich und nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Nachdem der Fehler bzw die Störung gefunden wurde, ist mit dem AG-Vertreter oder – sofern der AG-Vertreter nicht erreichbar ist – dem technischen Leitstand umgehend Einvernehmen über die notwendigen Schritte und erforderlichen Arbeiten zur Behebung der Störung herzustellen. Dazu ist dem AG eine Kosten- und Aufwandsschätzung vorab mitzuteilen. Mit der Störungsbehebung darf erst begonnen werden, wenn der AG-Vertreter oder – sofern der AG-Vertreter nicht erreichbar ist – der technische Leitstand sein Einverständnis zu den in diesem Zusammenhang geplanten Leistungen und Maßnahmen gegeben hat.

Die Vergütung bzw Abrechnung der Leistungen der Störungssuche und -behebung erfolgt grundsätzlich nach den im LV genannten Preisen. Sofern Störungsbehebungen innerhalb und außerhalb der Normalarbeitszeiten im LV vorgesehen sind, sind diese entsprechend diesen Positionen abzurechnen. Sofern bei Störungsbehebungen das Personal des AN nicht bereits vor Ort anwesend ist, ist der AN berechtigt, einen einmaligen Betrag an Fahrtkosten je eingesetzter Person im Ausmaß von höchstens einer Stunde der angebotenen Stundensätze pro (sinnvoll) eingesetztem Mitarbeiter zu verrechnen. In diesem Fall dürfen keine Rüstkosten verrechnet werden.

Nicht zur Störungssuche und -behebung zählen sämtliche Leistungen (auch wenn sie zur Behebung der Störung erforderlich sind), sofern sie auf Grundlage eines „normalen“ Einzelabrufes erbracht werden.

2.8 Rüstkosten

Sofern im LV Rüstkosten vorgesehen sind, gilt: Der AN erhält pro Tag, an dem am jeweiligen Standort Arbeiten erbracht werden, einmalig pauschalierte Rüstkosten. Darin enthalten sind sämtliche mit den Einzelaufträgen in Zusammenhang stehende (Gemein)Kosten (wie zB Beladen des Fahrzeuges, Einrichten der Baustelle, Fahrt- und Transportkosten, Wegegelder, KM-Geld, Lohnkosten, Wegzeiten, Disposition, sonstige zeitgebundene Gemeinkosten etc). Die Rüstkosten sind in einer eigenen Position im Leistungsverzeichnis ausgewiesen. Sonstige

Gemeinkosten bzw Kosten für die Einrichtung der Baustelle werden in diesem Fall nicht gesondert vergütet, sofern keine eigene Position dafür vorgesehen ist.

2.9 Materialbeschaffung

Sofern Materialbeschaffungen außerhalb von Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis erforderlich sind, werden diese – sofern im jeweiligen losspezifischen Leistungsverzeichnis vorgesehen – anhand der jeweils zum Datum der Einzelbeauftragung aktuellen Nettopreisliste unter Berücksichtigung des im Leistungsverzeichnis vom AN angebotenen Nachlasses für die jeweilige Material-Kategorie abgerechnet (unabhängig davon, woher der AN die Materialien tatsächlich beschafft hat). Sofern im losspezifischen Leistungsverzeichnis keine Nettopreisliste vorgesehen ist, sind „Nettoeinkaufspreise“ heranzuziehen (siehe folgende Absätze).

Die Abrechnung des Einbaus, des Austauschs oder sonstiger Manipulationen derartiger Materialien (egal ob beim AN oder bei Dritten beschafft oder vom AG beigestellt) erfolgt grundsätzlich nach den im Leistungsverzeichnis enthaltenen entsprechenden Positionen.

Lediglich Materialbeschaffungen, die auch in der Nettopreisliste nicht abgebildet werden, sind mittels tatsächlich angefallenen Nettoeinkaufspreisen zuzüglich des im Leistungsverzeichnis auszupreisenden Handling-Aufschlages abzurechnen. Dazu sind zwingend die relevanten Netto-Rechnungen über die Materialien vorzulegen. Die Beschaffung der Materialien durch den AN hat dabei den Grundsätzen der Adäquanz, der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu entsprechen. Der AN hat dabei zwingend sämtliche mit dem Hersteller/Lieferanten vereinbarten oder erzielten bzw erzielbaren Rabatte vollständig an den AG weiterzugeben. Mehrkosten, die dadurch entstanden sind, dass der AN diese Grundsätze nicht eingehalten hat, werden nicht vergütet.

3. Leistungsmengen

Festgehalten wird, dass die im jeweiligen Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen lediglich der Information der Bieter zu ihrer Kalkulation gedient haben. Dem AN erwachsen aus diesen Angaben keinerlei Ansprüche auf tatsächlichen Abruf bestimmter Mengen.

Bei einer optionalen Verlängerung der Laufzeit des Rahmenvertrages erhöhen sich die Mengen für jedes zusätzliche Jahr der Laufzeit anteilig im Verhältnis dieses Verlängerungsjahres zur fixen Laufzeit des Rahmenvertrages.

4. Vergütung

Es gelten die Vertragsbestimmungen TFM (insbesondere wird auf die Punkte Vergütung, Mengenfeststellung – elektronische Abrechnung, Rechnungslegung, Rechnungsinhalte, Regieleistungen hingewiesen) mit folgenden Ergänzungen:

Bei Rahmenverträgen wird kein Haftungs- bzw Deckungsrücklass einbehalten. Als Sicherstellung hat der AN vor Zuschlagserteilung eine Bankgarantie vorgelegt (siehe A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV bzw A1_Angebotsbestimmungen TFM RV).

5. Leistungsabweichungen

Entgegen Pkt 3.4.4 der WD 314 führen Abweichungen (Über- oder Unterschreitung) von den in den Leistungsverzeichnissen angegebenen Mengen unabhängig vom Ausmaß der Änderung zu keiner Änderung der Preise für die tatsächlich ausgeführte Menge. Dies bedeutet, dass dem AN bei einer Unterschreitung der im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen keinerlei Ansprüche welcher Art auch immer gegen den AG zustehen. Insbesondere ist kein neuer Einheitspreis zu ermitteln (siehe aber Punkt 6 Nachteilsabgeltung).

Anstelle von Pkt 3.1. erster Satz der WD 314 bzw WD 313 gilt: Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen (sowohl des gegenständlichen Rahmenvertrages als auch des Einzelabrufes) zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, soweit es sich der Art nach um dem jeweils gegenständlichen Gewerk zugehörige Leistungen handelt und die Leistungen in der jeweiligen vertragsgegenständlichen WSK erbracht werden. Im Falle zusätzlicher Leistungen, deren Umfang die Gesamtauftragssumme (des gegenständlichen Vertrages, nicht die Einzelabrufsumme) um mehr als 20 % überschreiten, hat der AN diese Leistungen jedoch nur dann auszuführen, wenn ihm dies zumutbar ist und diese Leistungen zumindest dem Grunde nach beauftragt waren.

Ergänzend zu Pkt 3.4. der WD 314 bzw WD 313 gilt: Ist die Ursache einer Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, so muss die Leistungsänderung bereits vor Leistungserbringung zumindest dem Grunde nach nachweislich schriftlich vom AG beauftragt oder nachträglich schriftlich genehmigt worden sein. Gleiches gilt für zusätzliche Leistungen. Betreffend Nachtragsangebote wird auf die entsprechende Regelung in den Vertragsbestimmungen TFM hingewiesen.

6. Nachteilsabgeltung

Ergänzend zu Pkt 3.4.5 der WD 314 bzw Pkt 3.4.4 der WD 313 wird festgehalten, dass unter dem Begriff der "Auftragssumme" im Sinne dieser Bestimmung die Summe der über die

gesamte Laufzeit des Rahmenvertrages (siehe im jeweiligen LV festgelegter Leistungszeitraum) zu erbringenden Leistungen zu verstehen ist.

Bei einer optionalen Verlängerung der Laufzeit des Rahmenvertrages erhöht sich die ursprüngliche Auftragssumme im Sinne dieser Bestimmung für jedes zusätzliche Jahr der Laufzeit anteilig im Verhältnis dieses Verlängerungsjahres zur fixen Laufzeit des Rahmenvertrages.

Durchrechnungszeitraum für die Nachteilsabgeltung ist die jeweilige Gesamtlaufzeit des Rahmenvertrages inklusive allfälliger optionaler Verlängerungen. Dem AN steht somit eine Nachteilsabgeltung nur dann zu, wenn die ursprüngliche Auftragssumme über die gesamte endgültige Vertragslaufzeit betrachtet insgesamt um mehr als 5% unterschritten wird. Regieleistungen und Leistungen auf Grundlage von Nachträgen werden dabei bei der Ermittlung der endgültigen Austragssumme berücksichtigt.

Nicht in die ursprüngliche Auftragssumme gerechnet werden Eventualpositionen sowie Materialbeschaffungen nach Nettopreisen mit den angebotenen Aufschlägen bzw – sofern vorgesehen – nach der Bruttopreisliste mit den angebotenen Nachlässen.

Unabhängig von Anzahl und Umfang der bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich beauftragten Instandhaltungsleistungen sind Ansprüche des AN aus einer Nachteilsabgeltung jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn der gegenständliche Rahmenvertrag vom AG aus wichtigem Grund vorzeitig aufgelöst wird oder die Unterschreitung aus Gründen erfolgt ist, die der Sphäre des AN zuzurechnen sind.

7. Indexierung

Ist im jeweiligen Rahmenvertrag eine Indexanpassung vorgesehen, erfolgen Preisanpassungen ab dem ersten Einzelabruf aus dem Rahmenvertrag. Die im jeweiligen Vertrag anzuwendende Indexkategorie ist im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV festgelegt. Die Berechnung der Indexanpassungen erfolgt grundsätzlich automationsunterstützt mit dem verwendeten Kalkulationsprogramm. Voraussetzung hierfür ist die Übermittlung von Abrechnungsdatenträgern durch den AN an den AG (siehe Vertragsbestimmungen TFM).

Ist der Index zum Zeitpunkt der Rechnungslegung für einen konkreten Einzelabruf noch nicht bekannt, wird der jeweils letztbekannte Index herangezogen. Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 2,0% bleiben jeweils unberücksichtigt. Betragen die Schwankungen jedoch mehr als 2,0%, wird die gesamte Änderung berücksichtigt.

Rückwirkende Preisanpassungen erfolgen nicht, der AN ist daher nicht berechtigt, Preisanpassungen nachträglich zu verrechnen. Der AN hat die zutreffenden Preisanpassungen bei sonstigem Anspruchsverlust mit der Rechnung für den jeweiligen Einzelabruf zu verrechnen.

8. Dokumentation

Der AN ist verpflichtet, eine fortlaufende tabellarische Gesamtaufstellung der tatsächlich beauftragten und abgerechneten Einzelabrufe im Format MS-Excel zu führen. Ein Abzug dieser Liste ist quartalsweise bis zum Ende des Folgemonats (also jeweils zum 30. April, 31. Juli, 31. Oktober und 31. Jänner) an den AG zu übermitteln. Für diese Verpflichtung ist eine Vertragsstrafe vorgesehen (siehe Punkt 10 Besondere Vertragsstrafen).

Diese vom AN zu führende Gesamtaufstellung hat für jeden Einzelabruf insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

- den jeweiligen Gewerkcode (siehe A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV)
- die jeweilige WSK (zB KAR)
- die jeweilige Losnummer (zB Los 1)
- eine Kurzbeschreibung der Leistung (zB Abbruch Zwischenwand)
- den Leistungsort (zB Pavillon A, 1. Ebene, Raum 1.13 und 1.14)
- die tatsächlich abgerechnete Auftragssumme
- den Leistungsbeginn und das Leistungsende.

9. Überprüfung erbrachter Leistungen

Der AG behält sich vor, erbrachte und abgenommene Leistungen durch einen Dritten überprüfen zu lassen (zB durch die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien MA 39 oder eine gleichwertige Prüfanstalt). Dabei wird sowohl die qualitative Ausführung der Leistung als auch die ordnungsgemäße Abrechnung (insbesondere ob sämtliche verrechneten Leistungen auch tatsächlich erbracht wurden) überprüft werden. Sollte die Prüfanstalt zum Ergebnis gelangen, dass die Leistungen mangelhaft erbracht wurden und/oder die Abrechnung nicht ordnungsgemäß erfolgte, trägt der AN (unbeschadet sonstiger Ansprüche des AG) die Kosten der Überprüfung.

10. Besondere Vertragsstrafen

Es gelten die Vertragsbestimmungen TFM, Punkt „Vertragsstrafen“, mit nachfolgenden Ergänzungen:

Leistungs- und Teilleistungsfristen, Arbeitsbeginn, Störungssuche und -behebung

Die in den Vertragsbestimmungen TFM genannte Vertragsstrafe für Leistungs- und Teilleistungsfristen gilt ebenso für den Fall der Überschreitung des im Einzelauftrag festgelegten Arbeitsbeginns (siehe Punkt 2.4).

Bei Einzelabrufen über einem Auftragswert von EUR 15.000 exkl USt erhöht sich die Vertragsstrafe für Leistungs- und Teilleistungsfristen sowie den Arbeitsbeginn auf EUR 200 exkl USt pro angefangenem Kalendertag.

Störungssuche und -behebung (siehe Punkt 2.7)

Bei Überschreitung der festgelegten Reaktionsfrist bei Störungssuche und -behebung schuldet der AN eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 300 pro angefangener Stunde der Überschreitung.

Dokumentation (siehe Punkt 8)

Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Übermittlung von quartalsweisen Aufstellungen der Einzelabrufe schuldet der AN eine Vertragsstrafe von EUR 100 je festgestellten Verstoß.

Nachweise des Schlüsselpersonals

Werden im jeweiligen Vergabeverfahren bestimmte Nachweise (zB Aus-, Fort- oder Weiterbildungen, Referenzen, Zertifizierungen etc) des Schlüsselpersonals oder des Facharbeiters gefordert, die auch nach Zuschlagserteilung erlangt werden können und wird der entsprechende Nachweis durch den AN nicht fristgerecht erbracht, schuldet der AN dem AG eine Vertragsstrafe von EUR 1.000 je festgestellten Verstoß.

11. Gewährleistung

Falls in den sonstigen in Pkt 1 genannten Vertragsbestandteilen (inkl den einschlägigen ÖNORMEN und sonstigen Fachnormen) keine längere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie für alle Leistungen drei Jahre zuzüglich des zwischen dem Datum des Beginns der Gewährleistungsfrist und dem 31.12. desselben Jahres liegenden Zeitraums. Als Beginn der Gewährleistungsfrist gilt der Eingang der formal und inhaltlich richtigen Rechnung des

jeweiligen Einzelabrufes bei der in Pkt 10.4 des Dokuments A3_Vertragsbestimmungen TFM genannten Stelle.

Beispiele:

Der AN erbringt Leistungen zwischen 17.5.2017 und 23.5.2017. Am 12.6.2017 geht die formal und inhaltlich richtige Rechnung beim AG ein. Die Gewährleistungsfrist beginnt somit am 12.6.2017 und endet am 31.12.2020.

Der AN erbringt Leistungen am 20.12.2017. Am 3.1.2018 geht die formal und inhaltlich richtige Rechnung beim AG ein. Die Gewährleistungsfrist beginnt somit am 3.1.2018 und endet am 31.12.2021.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.

12. Änderungshistorie

Änderungshistorie		
Version	Gültig von	Gültig bis
A2_Vertragsbestimmungen TFM RV	01.10.2018	11.05.2020
A2_Vertragsbestimmungen TFM-RV Pkt 1 Vertragsgrundlagen 4 und 5 Absatz gestrichen *Pkt 2.4 zweiter Absatz letzter Satz ergänzt* *Pkt 2.5 erster Absatz gestrichen und in Pkt 2.4 integriert* *Pkt 2.10 Aus-, Fort- , und Weiterbildungen gestrichen* *Pkt 7 zweiter Absatz gestrichen* *Pkt 10 sechster Absatz gestrichen* *Pkt 12 Rücktritt vom Vertrag gestrichen* *Pkt 13 Schlussbestimmungen gestrichen* *Verweise und weitere nicht inhaltliche Anpassungen*	12.05.2020	offen